

**Verordnung**  
**über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht**  
**von**  
**Katzen in der Gemeinde Katlenburg-Lindau**  
**(Katzenschutzverordnung – KatzSchVO)**

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) i.V.m. § 8 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011 zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 60) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S.9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für männliche als auch weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im nachfolgenden Katze genannt)
- (2) Freilebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.
- (4) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung gilt,
  - a) wer eine Katze besitzt,
  - b) wer nicht nur vorübergehend die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze ausübt oder aus eigenem Interesse für den Unterhalt der Katze aufkommt (z.B. Futter und Pflege)
  - c) wem eine Katze zuläuft und wer diese über einen längeren Zeitraum aufnimmt und füttert oder
  - d) wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter auf seinem Grundstück oder in Räumen eines Hauses oder seiner Nebengebäude oder an sonstigen Plätzen zur Verfügung stellt.

**§ 2**  
**Zweck der Verordnung, Geltungsbereich**

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und anderen Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie die Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.

(2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Katlenburg-Lindau.

### **§ 3**

#### **Kastrationspflicht, Kennzeichnung und Registrierung**

(1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen oder freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen tierärztlich kastrieren und mittels Transponder, der dem ISO-Standard 11784 entspricht (HDX- oder FDXB-Übertragung) und mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät ausgelesen werden kann, kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

(2) Die Kastration ist von der durchführenden Tierärztin oder dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Dieser Nachweis ist während der Lebenszeit der Katze von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter aufzubewahren.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(4) Für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und ausschließlich mit einer vollständig und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichnet wurden, entfällt die Verpflichtung, diese Tiere nachträglich zusätzlich mit einem Transponder kennzeichnen zu lassen.

(5) Die Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katze, die älter als fünf Monate ist, in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso oder FINDEFIX – Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes) unverzüglich vorzunehmen. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel durch die neue Katzenhalterin oder dem neuen Katzenhalter zu aktualisieren.

(6) Auf Verlangen hat die Katzenhalterin oder der Katzenhalter der Gemeinde Katlenburg-Lindau oder einer von ihm beauftragten Person einen Nachweis über die Kastration und die durchgeführte Registrierung vorzulegen.

(7) Im Übrigen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers das öffentliche Interesse im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegt.

### **§ 4**

#### **Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Katzenhalterinnen und Katzenhalter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Gemeinde Katlenburg-Lindau und der von ihr beauftragten Person die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Absatz 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Absatz 2 NPOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Katlenburg-Lindau, 16.12.2025

gez. L.S.

Ahrens  
Bürgermeister